



KPT, Postfach, CH-3001 Bern  
kpt.ch

## Modell KPTwin.win nach KVG (WIN)

Allgemeine Versicherungsbedingungen (AVB)  
Ausgabe 01.2022

### Allgemeine Bestimmungen

#### **Zweck WIN Art. 1**

Bei KPTwin.win handelt es sich um ein besonderes Versicherungsmodell der obligatorischen Krankenpflegeversicherung nach dem Bundesgesetz über die Krankenversicherung (KVG), bei der die medizinische Erstberatung durch ein telemedizinisches Beratungszentrum (nachfolgend «Telemediziner» genannt) oder einen Hausarzt (nachfolgend «Grundversorger» genannt) erbracht wird (sog. Gatekeeper). Als Grundversorger gelten Fachärzte FMH für allgemeine Medizin, FMH für innere Medizin, med. pract. oder Pädiatrie. Bei KPTwin.win erhalten Sie einen Rabatt auf der Prämie der ordentlichen Krankenpflegeversicherung.

#### **Rechtsgrundlagen WIN Art. 2**

Rechtsgrundlagen für die Leistungserbringung sind das Bundesgesetz über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts (ATSG), Art. 41 Abs. 4 und Art. 62 KVG, die Verordnungen zum KVG sowie die «Ergänzenden Vollzugsbestimmungen zum KVG» der KPT.

#### **Leistungen WIN Art. 3**

Inhalt und Umfang der Leistungserbringung richten sich nach den Bestimmungen des ATSG, des KVG und der jeweiligen Ausführungsbestimmungen. Die Kostenbeteiligungen gemäss KVG (Franchise und Selbstbehalt) sind in jedem Fall geschuldet.

### Vertragsverhältnis

#### **Beitritt WIN Art. 4**

Der Beitritt zu KPTwin.win steht allen Versicherten offen, die ihren zivilrechtlichen Wohnsitz in der Schweiz haben. Der Beitritt kann durch Ihren Antrag jederzeit auf den Beginn des Folgemonats erfolgen.

#### **Austritt WIN Art. 5**

Sie können unter Einhaltung der gesetzlichen Kündigungsfristen jeweils per 31. Dezember aus dem Modell austreten.

#### **Auslandaufenthalte WIN Art. 6**

Bei Auslandaufenthalten von mehr als 12 Monaten werden Sie von KPTwin.win in die ordentliche obligatorische Krankenpflegeversicherung umgeteilt. Sie sind verpflichtet, entsprechende Auslandaufenthalte vorgängig der KPT zu melden. Die Umteilung entfällt bei Rückkehr in die Schweiz.

### Pflichten

#### **Gatekeeping WIN Art. 7**

Kontaktieren Sie bei einem gesundheitlichen Problem immer zuerst den Gatekeeper (Telemediziner oder Grundversorger). Er bestimmt den Behandlungspfad, an den Sie sich halten müssen. Ist eine Arztkonsultation notwendig, haben Sie freie Arztwahl, sofern der Leistungserbringer den Vorgaben des Telemediziners entspricht oder eine schriftliche Überweisung durch den Grundversorger vorliegt. Die Überweisung muss der KPT umgehend eingereicht werden.



KPT, Postfach, CH-3001 Bern  
kpt.ch

### **Ausnahmen WIN Art. 8**

In folgenden Fällen müssen Sie nicht zuerst den Gatekeeper konsultieren:

- In Notfällen  
Ein Notfall liegt vor, wenn der Zustand einer Person von ihr selbst oder von Dritten als lebensbedrohlich oder als unmittelbar behandlungsbedürftig eingeschätzt wird. Notfälle müssen Sie im frühestmöglichen Zeitpunkt dem Telemediziner oder dem Grundversorger melden.
- Bei gynäkologischen Untersuchungen und geburtshilflicher Betreuung.
- Bei Untersuchungen beim Augen- oder Zahnarzt.

### **Systemtreue**

#### **Verletzung der Systemtreue WIN Art. 9**

Wenn Sie sich nicht an die Vorgaben gemäss WIN Art. 7 halten, kann die KPT folgende Sanktionen einleiten:

- Kürzung der gesetzlichen Leistungen um 50 %
- Bei wiederholten Fällen erfolgt der Ausschluss aus dem Modell mit sofortiger Wirkung. Ein erneuter Wechsel in ein besonderes Versicherungsmodell der KPT ist bis zum Ende des Folgejahres nicht möglich.

#### **Second Opinion WIN Art. 10**

Sind Sie mit dem vom Gatekeeper vorgeschlagenen Behandlungspfad nicht einverstanden, können Sie eine ärztliche Zweitmeinung (Second Opinion) verlangen. Die KPT vermittelt einen Experten und vergütet Ihnen die Kosten der Zweitmeinung, sofern diese zu einem anderen Ergebnis führt.

#### **Meldepflicht WIN Art. 11**

Im Hinblick auf die Koordination von Leistungen haben Sie Unfallereignisse, die vom UVG-Versicherer übernommen werden, dem Telemediziner oder der KPT zu melden.

### **Schlussbestimmungen**

#### **Datenschutz und Datenaustausch WIN Art. 12**

Die Mitarbeitenden der KPT unterliegen der gesetzlichen Schweigepflicht gemäss Art. 33 ATSG und weiteren gesetzlichen und reglementarischen Bestimmungen über den Datenschutz. Die KPT und der koordinierende Leistungserbringer tauschen unter Einhaltung der gesetzlichen Vorgaben des ATSG, des KVG und des Bundesgesetzes über den Datenschutz (DSG) Daten aus, die zur Durchführung des Vertrages und zur Überprüfung der Einhaltung der Modellpflichten erforderlich sind. Falls nötig, werden im gesetzlichen Rahmen auch besonders schützenswerte Daten ausgetauscht.

#### **Inkrafttreten WIN Art. 13**

Diese Allgemeinen Versicherungsbedingungen treten am 1. Januar 2022 in Kraft.

Bern, 1. Juli 2021  
KPT Krankenkasse AG